

A m t s - B l a t t.

N^o. 81.

Samstag den 6. Juli

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 965. (2) Nr. 7856/958 V. St.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1840. — Mit dem hohen Hofkammer-Decrete ddo. 29. Mai 1839, Z. ²³¹⁹¹/₁₃₁₇, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1840 in derselben Art angeordnet worden, wie es für das Verwaltungsjahr 1839 mit dem hohen Hofkammer-Decrete ddo. 23. Mai 1838, Z. ²²⁰¹⁰/₁₂₂₇, vorgeschrieben wurde. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Die Verhandlungen zur Verpachtung oder zu gemeinschaftlichen Abfindungen mit Corporationen oder ganzen Gemeinden werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit stillschweigender Erneuerung, und auf drei Jahre unter den in dem illyrischen Gubernial-Circular ddo. 9. Juni 1838, Z. 14475, bezeichneten Bedingungen geschlossen. Abfindungen mit einzelnen Gewerbetreibenden werden nur auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung abgeschlossen. — 2) Die Verzehrungssteuer-Verhandlungen haben sich auf jene Steuerobjecte, welche entweder für das Verwaltungsjahr 1839 in der Aerial-Regie verwaltet werden, oder wofür die geschlossenen Abfindungs- oder Pachtverträge mit Auslauf des Verwaltungsjahres 1839 erlöschen, für das Verwaltungsjahr 1840 zu erstrecken. Mit den Branntweinerzeugern und Bierbräuern in den Provinzen Kärnten und Krain werden jedoch keine Verhandlungen geschlossen werden. — 3) Die betreffenden steuerpflichtigen Gewerbsparteien haben die nach dem §. 10. der illyr-

schon Gubernial-Circulare ddo. 26. Juni 1829, Z. 1371/C. zur Erlangung des gefällsamlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen längstens bis 15. August 1839, bei sonst nach dem neuen Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu gewärtigender Strafe für den Fall der Nichtbefolgung zu überreichen. Hievon sind jene Parteien ausgenommen, welche für das Verwaltungsjahr 1840 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, und deren Verträge für das Verwaltungsjahr 1840 stillschweigend erneuert werden. — Laibach am 21. Juni 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 966. (3) Nr. 14063.

Concurs-Ausschreibung.

An der Musterhauptschule in Laibach ist eine Gehülfsstelle mit dem Jahresgehälte von 250 fl. C. M. aus dem krainischen Normal-Schulфонде, und einer jährlichen Remuneration von 100 fl. C. M. aus der Stadtcasse für den sonn- und feiertäglichen Schulunterricht erlediget. — Diejenigen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und hiezur die erforderlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre dießfälligen, mit den nöthigen Documenten belegten Competenzgeluche beim hochwürdigen fürstbischöflichen Consistorium in Laibach, im Wege ihrer vorgesetzten Stellen bis 15. August d. J. zu überreichen und am 20. August d. J. sich zugleich an der hiesigen Normalhauptschule einer förmlichen mündlichen und schriftlichen Concurs-Prüfung zu unterziehen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 21. Juni 1839.

Benedict Mansuet v. Fradenegg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 975. (2)

K u n d m a c h u n g
 des k. k. illyrischen Suberniums.

Nr. 14212/2107

Ausweis über ältere Militärforderungen, welche wegen Nichteruirung der ursprünglichen Prästanten noch nicht erhoben wurden, und welche für die Interessenten, die ihre rechtmäßigen Ansprüche hierauf in dem gesetzlichen Termine legal auszuweisen vermögen, zur Erhebung unter den vorgeschriebenen Modalitäten geeignet sind.

U u s z u g

für die				die zu Gunsten nachbenannter		gelegenen		liquidirter		wegen Nichteruirung		Anmerkung
laut des Recepisses oder Schuldscheines		datirt	im Monate und Jahre	Bezirksobrigkeiten, Dominien, Gemeinden und sonstigen Parteien		im	Reise	ältern Militärforderungen in C.M.		der Lieferparteien zur Vormerkung geeignet erkannt		
ausgestellt				vom	gelieferten Naturalien							
von dem	des Regiments, Corps oder der Branche											
Verpflegsverwalter Jacob Dirnbach	Verpflegs	4. April 1805	312 St 48 U. Heu	im	Camera-Casse in Laibach für verschiedene Dominien.	Laibach		fl.	fr.	fl.	fr.	Z b e i l i b e t t r a g.
ditto	ditto	28. "	Heu	1801	Valentin Smolloy v. Aßling. Barth. Nasingers Erben von Aßling. Maria Gლობოჰნიკ von Aßling. Theresia Puzele von Aßling. Matthäus Legat'sche Erben von Aßling. Lorenz Legat von Aßling. Agnes Preschern von Sava. Jos. Suetina v. Sava. Math. Nasingers Erben von Alpen. Urban Smuß's Erben von Kronau. Mathias Bergel's Erben v. Kronau. Georg Erlach's Erben von Wurzen. Mich. Leiler von Weissenfels. Martin Aichelster von Weissenfels. Anton Deller von Aßling. Franz Lufner von Aßling. Jos. Rozjantschich von Aßling. Vincenz Wolz v. Sava. Alois Hofjager respective Maria Egger von Wurzen. K. K. Mauthhaus zu Wurzen. Paul Huber von Weissenfels.	ditto	356	21	356	21		
								2946	2	119	57 ³ / ₄	

11
609
-

Laibach am 22. Juni 1839.

Friedrich Ritter v. Kreizberg, k. k. Sub. Secretär.

Z. 973. (3)

Nr. 13755.

B e k a n n t m a c h u n g
 der Vorschriften für die, den Savestrom im Laibacher und Neustädter Kreise befahrenden Schiffer. — Die schon seit dem Jahre 1836 im Neustädter Kreise bestandene Paß-Kontrolle bei der Schifffahrt auf dem Savestrome, ist nun auch im Laibacher Kreise mit 1. Juli 1839 in Wirksamkeit gesetzt worden, aus welchem Anlasse die bezügliche Paßvorschrift hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Es ist: 1. Jeder Eigenthümer oder Führer eines den Savestrom befahrenden Frachtschiffes verpflichtet, vor seiner Abfahrt in Salloch seinen Reisepaß sowohl, als jene des übrigen Schiffes volles und der allensfalls mitgehenden Reisenden von dem dortigen Navigationsamte vidiren zu lassen. — 2. Diese Vidirung, welche durch aus unentgeltlich zu geschehen hat, ist auf der weitem Fahrt bei den Navigationsämtern zu Ratschach und Jessenitz wiederholen zu lassen, ohne welcher Vidirung weder die Abfahrt, noch die Fortsetzung der Fahrt von dem Amte gestattet werden darf. — 3. Auf gleiche Weise ist sich auch in Ansehung der Paß-Vidirungen bei der Rückfahrt zu benehmen. — 4. Diese nigen Schiffe, welche zwischen Salloch und Ratschach abfahren, haben bloß die Paß-Vidirung zu Ratschach und Jessenitz, diejenigen aber, welche ihre Fahrt zwischen Ratschach und Jessenitz antreten, nur zu Jessenitz und so auch zurück, wenn sie nicht weiter gehen, sonst aber wie die früher erwähnten Schiffe, in Ratschach und selbst in Salloch bewirken zu lassen, indem sie sonst nicht weiter fahren dürfen. — Es versteht sich daher von selbst, daß 5. kein Schiffer sich ohne Paß auf die Reise begeben, und auch keinen Reisenden ohne Paß mitnehmen darf. Für die Erstern genügt jedoch, daß sie mit, von ihren betreffenden pol. Behörden auf Ein Jahr ausgestellten Pässen versehen sind, bloß die Schiffeigenthümer, oder deren Schiffmeister, sogenannte Schaffer, müssen nebstbei noch ein Certificat von ihrer Bezirksobrigkeit für jede Reise haben, und zwar die Erstern, daß sie für sich fahren, und die Letztern, für welchen Schiffeigenthümer sie berechtigt sind, zu fahren. — Die Reisenden hingegen müssen vor schriftmäßig sich mit dem für eine bestimmte Reise geltenden Passe legitimiren können. — 6. Die Navigationsämter sind verpflichtet, jedem ohne Paß betretenen Individuum die Reise zu verwehren, und entdeckte Wagaunden so gleich, und zwar das Navigationsamt Salloch

an das Bezirkscommissariat der Umgebung Laibachs, jenes von Ratschach an die Bezirksobrigkeit Savensten, und jenes von Jessenitz an die Bezirksobrigkeit Landstraß zu liefern, welche sodann unaufgehalten mit demselben nach den bestehenden Vorschriften schleunigst das Amt zu handeln haben wird. — 7. Für die Schiffeigenthümer oder Schaffer, auf deren Schiffen solche paßlose Individuen getroffen werden, wird, in so fern sie nicht nach dem St. G. B. I. oder II. Theils zu behandeln sind, eine Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder verhältnißmäßiger Arrest von der betreffenden Bezirksobrigkeit zu verhängen seyn. — Wobei die Bezirksobrigkeiten zur schleunigsten Vornahme der ihnen hiemit zugewiesenen Amtshandlungen mit dem Besatze angewiesen worden sind, die Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß das Navigationsamt Salloch durch seine vorgesezte Stelle angewiesen wurde, die hiesortige Weisung vom 26. Juni 1817, Zahl 3453, wegen Ueberladung der Schiffe genau zu beobachten, so wie das Navigationsbauamt Ratschach durch die Baudirection beauftragt wurde, die diefortigen Aufträge vom 25. Juli 1829, Zahl 16337, und vom 4. August 1831, Zahl 17681, wegen Immatriculirung der Schiffe und Untersuchung derselben rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit zur sichern Verfrachtung auf das strengste handzuhaben. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 21. Juni 1839.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
 k. k. Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 Z. 971. (2) Nr. 4544.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte im Krain wird dem Joseph Rastner bekannt gegeben, daß man das in der Rechtsache des Anton Krisper wider ihn, Joseph Rastner, am 21. Mai 1839 geschöpfte Contumaz-Urtheil ad Nr. 2630, wegen angesprochener Zahlung eines für auf Borg bezogenen Specerei-Waren angesprochenen Betrages pr. 386 fl. 10 kr. C. M. c. s. c., bei dem Umstande, als der Aufenthaltsort desselben Joseph Rastner diesem Gerichte unbekannt ist, dem hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napreth, als zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten aufgestellten Curator, nach Vorschrift der a. G. N. zugestellt habe. — Dem Beklagten Joseph Rastner wird dieses zu dem Ende erianert, damit er allensfalls selbst erscheine, oder inzwischen dem

len lassen muß. — 2. Der ganze Bedarf an Betten und Bettfournituren besteht, mit Rücksicht auf den Stand der Verwundeten, deren höchste Zahl in jeder Compagnie auf zwanzig Mann beschränkt ist, a) in 656 einfachen (einspännigen) von weichem Holze mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden neu verfertigten Bettstätten, deren jede 6 Schuh lang, 2 Schuh 4 Zoll hoch und 3 Schuh breit seyn muß. — Dem Unternehmer steht es jedoch frei, statt der Bettstätte die im Küstenlande üblichen Cavaletti, die von Eisen seyn müssen und je auf zwei Cavaletti drei Bretter, von der Länge und Breite einer Bettstätte, beizustellen. Auch gebrauchte Cavaletti und Bretter werden nicht zurückgewiesen, wenn von Seite des übernehmenden Obercommissärs ihre völlige Verwendbarkeit anerkannt wird, und sonst kein Bedenken obwaltet. In sofern ein annehmbarer Anstoß für eiserne Bettstätten gemacht werden sollte, würde demselben, vor der Bestellung von hölzernen Betten oder Cavaletti sammt Brettern, der Vorzug gegeben werden. b) In 656 Strohsäcken von Kopfsackwand, jeder drei Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit. c) In 656 Kopfpölkern von festem ungebleichtem Zwilich, jeder $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen lang und $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit. Die Strohsäcke sammt Kopfpölkern sind mit frischem, reinem Stroh zu füllen, und für jeden Strohsack sammt Pölkern ist eine Strohmenge im Gewicht von 30 Wiener Pfund zu verwenden. — Die Füllung der Strohsäcke und Kopfpölkern kann mit frischem, reinem Gersten- oder Haferstroh, oder mit den feinem Blättern des türkischen Weizens (Kukuruz-Stroh), geschehen. — Die Füllung mit Gersten- oder Haferstroh muß alle drei Monate, dagegen die Füllung mit dem Kukuruz-Stroh nur alle halbe Jahr erneuert werden. d) In 656 Sommerdecken von Schafwolle, wovon jede $2\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang und $\frac{7}{8}$ Wiener Ellen breit, fleißig und dauerhaft gearbeitet und wenigstens $4\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn muß. — Sie werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, und stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. e) In 656 Winterdecken von gleicher Beschaffenheit, Länge und Breite, wie die Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede Winterdecke muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Winterdecken können vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Contractjahres benützt werden. f) In 2624 Stück oder 1312 Paar Leintüchern

von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit seyn muß. — Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. — Jedes Leintuch darf der Länge nach nur mit einer Naht versehen seyn. — 3. Alle von dem Unternehmer gelieferten, von b bis f genannten Bettbedürfnisse müssen bei der ersten Abstellung derselben sowohl, als auch bei dem später contractsmäßig eintretenden Wechsel ganz neu und ungebraucht seyn. Von dieser Bedingung ist nur der monatliche Wechsel der Leintücher ausgenommen. Sollten jedoch nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Gebrauchszeit einzelne der genannten Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zu einem längern Gebrauche vollkommen tauglich befunden werden, so dürfen diese ausnahmsweise auf Einsprechen des Unternehmers, mit Genehmigung des Obercommissärs der Compagnie und der Bezirksbehörde, auf unbestimmte Zeit noch länger in Verwendung gelassen, müssen aber dann sogleich mit neuen Stücken vertauscht werden, so wie dem Unternehmer dieß vom Obercommissär aufgetragen wird. — 4. Die Leintücher müssen monatlich, die Sommerdecken im Jahre zweimal, die Winterdecken, Strohsäcke und Kopfpölkern aber im Jahre einmal gereinigt werden, wobei der Unternehmer dafür zu sorgen hat, daß die Mannschaft aus Anlaß der Reinigung kein Erforderniß über Nacht entbehre. — 5. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, der die den Bestimmungen des Vertrags nicht vollkommen entsprechenden Gegenstände zurückzuweisen, die angenommene Lieferung dagegen zu bestätigen hat. — Wenn dieß geschehen ist, und die Erfordernisse fortwährend bei der Compagnie belassen werden, so kann der Unternehmer (die im §. 6 erwähnten Fälle ausgenommen) nicht früher zur Erneuerung derselben verhalten werden, als nach Ablauf der für jedes Stück bestimmten Dauerzeit. — Diese Dauerzeit wird für die Winterdecken auf neun Jahre festgesetzt. Die Sommerdecken müssen nach Ablauf der ersten Hälfte der auf neun Jahre festgesetzten Mietzeit neu beigegeben werden. Die Leintücher sind nach zwei Jahren, die Strohsäcke und Kopfpölkern nach drei Jahren neu beizustellen, und so oft auf Kosten des Unternehmers ausbessern zu lassen, als die Nothwendigkeit eintritt, daher nach jeder Wäsche die Durchsicht zu pflegen ist. Die

Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob. — 6. Dem Unternehmer wird die Versicherung erteilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen und verhalten, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und thunlichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung derselben, und die dadurch nöthig gewordene Ausbesserung trägt der Unternehmer, welchem alle Stücke als Eigenthum angehören. Die von der Mannschaft muthwillig oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Die Art und Größe des Ersatzes bestimmt der Compagnie-Commandant, und, wenn sich der Unternehmer durch dessen Entscheidung beschwert findet, die Gefälls-Bezirksbehörde, welcher die Compagnie zunächst untersteht, gegen deren Ausspruch jedoch ihm keine weitere Berufung zusteht. Statt des abgängigen oder unbrauchbar gewordenen Bettgeräthes, so wie in dem Falle des durch einen Elementarzufall Statt gefundenen Unterganges desselben, hat der Unternehmer über Aufforderung des Compagnie-Commando so gleich das erforderliche Bettgeräthe beizustellen. — 7. Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen (Absatz 5) steht dem Unternehmer die Berufung an die Gefällsbezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, soweit das Gutachten von Sachverständigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen, beideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitreibt, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen, wogegen keine weitere Einwendung Platz greift. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfrage, welche sich über die Art der Erfüllung

des Vertrages, oder über die vom Staatschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich nur um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. In diesem Falle kommt gegen den Ausspruch der Letztern dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefälls-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser aber findet eine weitere Berufung nicht Statt. — 8. Das Aerar ist nicht verbunden, die Betten und Betterfordernisse in der im §. 2 nach dem systemisirten Stande der Compagnien und der Verehelichten, berechneten Menge zu übernehmen, zumal der eine und der andere Stand nicht vollzählig ist. Sobald aber die Beistellung der Betten und Betterfordernisse über Aufforderung des Compagnie-Commando in der von demselben angegebenen Menge erfolgt ist, erwächst dem Unternehmer von dem Tage der vom Compagnie-Commandanten ausgestellten Empfangsbekräftigung der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses, wenn auch die Betten zeitweilig unbenützt bleiben sollten. — 9. Die Bezahlung des Miethzinses geschieht in monatlichen Raten nachhinein bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest für die II. und V. Compagnie, und bei der Bezirks-Verwaltung in Görz für die erste Compagnie gegen gestämpelte Quittungen, und gegen von dem betreffenden Obercommissäre oder dessen Stellvertreter auf denselben angelegte Bestätigung über die Richtigkeit der dem berechneten und quiriten Zinsbetrage zum Grunde gelegten Zahl vollständiger Betten. — 10. Geschicht während der Vertragszeit eine Veränderung in den Postirungen, oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen, die überflüssigen Betten aber zurückzunehmen, für welche zurückgestellten Betten und Betterfordernisse sonach der Anspruch auf einen Miethzins entfällt. — Wird der systemisirte Stand der Gränzwache oder der Verehelichten vermehrt, so hat der Unternehmer den dadurch herbeigeführten größern Bedarf nach den für die Betterfordernisse bestehenden Vertragsverbindlichkeiten, und

zwar wenn die Vermehrung bei einer Compagnie zwanzig Mann nicht überschreite, binnen Einem Monat, und wenn sie stärker ist, binnen zwei Monaten, von dem Tage des ihm bekannt gegebenen Bedarfes an gerechnet, beizustellen. —

11. Der Unternehmer hat in den Orten der Compagnie, Commanden Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen in Abwesenheit des Unternehmers über die aus der Unternehmung entspringenden Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten werden kann. —

12. Die miethweise Beistellung der Betten und Bettfournituren kann entweder nach einzelnen Compagnie-Bezirken, oder für zwei, oder für alle drei Compagnien zusammen übernommen werden. Bei gleichen Anbothen wird demjenigen Unternehmer der Vorzug eingeräumt, welcher die Lieferung für alle drei Compagnien zu übernehmen sich erklärt. — Zur Richtschnur der Unternehmungslustigen wird bemerkt, daß der gegenwärtige stillesite Stand der I. Compagnie 189, der II. Compagnie 232 und der V. Compagnie 175, zusammen 596 Köpfe zählt, wornach mit Rücksicht auf die bewilligte Zahl der Verheiratheten für alle drei Compagnien mit 60, der im Absatz 2 angeführte Bedarf von 656 Betten sich entziffert. —

13. Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwachmannschaft der I., II. und V. Compagnie beige stellt werden, müssen mit einem kenntbaren Farbes oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. —

14. Als Fiscalpreis wird für jedes Bett und für jeden Tag ein Betrag mit Einem und Ein drittel Kreuzer festgesetzt. — Es bleibt jedoch, wie es sich von selbst versteht, jedem Offerenten vorbehalten, den Contractpreis, auch mit Anwendung beliebiger Bruchtheile, selbst zu bestimmen, und je billiger die Forderung gestellt wird, desto sicherer ist auf die Annahme des Anbothes zu rechnen. —

15. Die Unternehmungslustigen haben ihre Offerte schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „Anboth zur Beistellung der Betterfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenlande, längstens bis zum 27. Juli 1839 Mittags zwölf Uhr, im Bureau des k. k. Cameral-Rathes und Cameral-Bezirks-Vorstehers in Triest einzubringen. Unternehmungslustige, die des Schreibens unkündig sind, haben den Offerten ihr Handzeichen beizusetzen, in welchem Falle die Unterschriften zweier Zeugen unerlässlich sind. — Die Offerte hat zu enthalten: Die Erklärung, für welchen Compagnie-Bezirk, oder für welche Compagnie-Bezirke das Geschäft übernommen werden will, und

den Preis, welcher für jedes beige stellte vollständige Bett, und für jeden Tag, auf die Dauer der Benützung gefordert wird. —

Weiters hat der Offerent auch zu erklären, daß er die Lieferung im Falle des genehmigten Anbothes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. Auf ein Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anboth gestellt ist, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Am Ende dieser Kundmachung ist ein Formulare angehängt, nach welchem die Anbothe abgefaßt werden sollen. —

16. Zur Beurtheilung der Anbothesfähigkeit hat der Unternehmer eine Sicherstellung für die Miethe der Betterfordernisse des Bezirkes, der I. Compagnie mit 848 fl., der II. Compagnie mit 1021 fl., und des Bezirkes der V. Compagnie mit 791 fl., oder rücksichtlich aller drei Compagnie-Bezirke mit 2660 fl., (Zwei Tausend Sechshundert Sechzig Gulden), entweder im Barren, oder in verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach dem Wiener Curserthe, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur schon vorläufig geprüften, und als genügend anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Diese Sicherstellung bleibt hinsichtlich jener Partei, mit welcher die Miethe eingegangen wird, während ihrer Dauerzeit als Caution für die Zuhaltung der eingangenen Verbindlichkeiten in den Händen des Aeras. — Dieselbe kann entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder bei einer Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder bei einem Hauptzollamte, oder bei einer Zolllegation gegen Empfangsschein hinterlegt werden. Der von einer Gefällsbehörde oder einem Gefälls-Amte erhaltene Empfangsschein über den Erlag der Sicherstellung ist dem Anbothe in beglaubigter Abschrift beizuschließen. Ohne geleistete Sicherstellung kann auf den gemachten Anboth keine Rücksicht genommen werden. Ueberdies räumt der Unternehmer zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten dem Staatsschatze das Pfandrecht auf die beige stellten Bettgeräthe ein. —

17. Der Offerent bleibt von dem Augenblicke der Uebersendung der Offerte verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Gefälls-Aeras erst von dem Augenblicke ein, als dem Unternehmer von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht wird, daß der Anboth genehmigt worden sey. — Denjenigen Offerenten,

deren Anbothe nicht genehmigt werden, wird mit dem Bescheide, womit die dießfällige Verständigung erfolgt, auch der mit dem Anbothe überreichte Schein über die bei einer Gefällsbehörde oder einem Gefällsamt erligte Sicherstellung mit der Anweisung der Ausfolgung des Depositums versehen, zurückgestellt. — 18. Entschloß der Unternehmer ausdrücklich der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 19. Der Unternehmer hat alle auf die Errichtung des zwischen ihm und der Cameral-Gefälls-Verwaltung abzuschließenden, von beiden Theilen und von zwei Zeugen unterschriebenen Contractes, wovon drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und ein Exemplar mit dem classenmäßigen Stempel versehen werden wird, bezug nehmenden Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 20. Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten, entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigelegten Betterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für

die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile sowohl an den nach dem Absatze 16. zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers, nach der ihm zugestellten Verrechnung, gegen die ihm keine Einwendung zustehen soll, zu erholen. — Jeder durch einen Gefäß während der Vertragsdauer entstandene Abgang an der Caution muß sogleich wieder ergänzt werden. — 21. Steht es den über die Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht aber auch dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt. — Von der k. k. kaisers-küstenländischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Laibach am 18. Juni 1839.

Formulare. Von Außen.
Anbotth zur Beistellung der Betterfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenlande.

Von Innen.
Erklärung
zur Beistellung der Betterfordernisse für die k. k. küstenländische Gränzwache, nach der in der Kundmachung vom 18. Juni 1839. enthaltenen Bestimmungen, welche der Gefertigte im Falle des genehmigten Anbotthes schon gegenwärtig für sich verbindlich erkennt und zu vollziehen verspricht. Zur Bekräftigung ist eine Sicherstellung durch . . . im Betrage von — fl. — kr. — bei . . . laut des in beglaubigter Abschrift beiliegenden Empfangscheines geleistet worden.

Name, Stand und Wohnort des Offerenten	Für welchen Umfang der Unternehmer das Geschäft übernehmen will, ob für alle drei Compagnien, oder für welche?	Preisangebot für eine Fournitur und für einen Tag, bestimmt in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten	Wohin die Beistellung des Bescheides gewünscht wird	Anmerkung

Eigenhändige Unterschrift.